



Rechts- und Ordnungsamt

## Merkblatt

Brandschutz bei Märkten



# MERKBLATT BRANDSCHUTZ BEI MÄRKTEN

## 1. Rettungswege, Zufahrten

- 1.1 Stände sind so aufzustellen, dass Zufahrten und Stellflächen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge sowie die Rettungswege für Gewerbetreibende und Besucher gewährleistet sind.  
Die Zufahrten für die Feuerwehr müssen zu jeder Zeit freigehalten werden und mindestens 3,50 m breit sein. Rettungswege dürfen nicht durch Bauten etc. eingeengt werden.  
Ausgänge von Gebäuden dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
- 1.3 Bei nicht eindeutiger Gestaltung der Rettungswege, hat eine Kennzeichnung mit lang nachleuchtenden Piktogrammen zu erfolgen. Es sind nur Sicherheitskennzeichen nach ASR A1.3 zu verwenden. Mindestgröße der Hinweisschilder in Gassen und Höfen: 30 x 60 cm, sonst 15 x 30 cm!

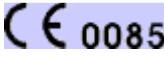
## 2. Brandschutztechnische Abstände, Materialeigenschaften

- 2.1 Zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden, deren Verkleidungen (Markisen) sowie zu Öffnungen in Gebäuden sind solche Abstände zu realisieren, dass ein Übergreifen eines Brandes verhindert wird.  
Vor Fenstern, in hinter den Buden befindlichen Gebäuden, sind grundsätzliche Sicherheitsabstände von 3,00 m einzuhalten (mind. jedoch Gehsteigbreite).
- 2.2 Im Bereich der Hydranten ist ständig eine Fläche von 2 x 2 m freizuhalten.
- 2.3 Zu sicherheitsrelevanten Anlagen (Gas, Löschwasser- und Elektroversorgung...) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Deren Kennzeichnung darf nicht verstellt werden.
- 2.4 Scheinwerfer sind nur im Abstand von 1,50 m zu Dekorationen, Vorhängen und Buden-/Standbespannungen zulässig!
- 2.5 Baustoffe der Stände etc. –außer Holz- müssen schwer entflammbar (B1) sein. Für Bedachungen mit einer Höhe  $\geq 2,30$  m über begehbaren Flächen genügen normal entflammbare Baustoffe (B2).
- 2.6 Vorhänge müssen mind. schwerentflammbar (B1) sein, müssen sich leicht verschieben lassen und dürfen nicht bis auf den Boden gelangen.
- 2.7 Dekorationen müssen mind. schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend sein (B1).  
Sind sie aus Holz, muss dies frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.6 Ausreichend Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material und einer ebensolchen Abdeckung müssen vorhanden sein.

### 3. Flüssiggasanlagen

3.1 Flüssiggasanlagen sind nur in einem ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben. Eine aktuelle Überprüfung (nicht älter als 2 Jahre) der Anlage durch einen Sachkundigen (befähigte Person) muss vor Ort nachweisbar sein. Die Mengen an Flüssiggas sind auf den Tagesbedarf zu beschränken.

3.2 Flüssiggasverbrauchsgeräte, die ab 01.01.1996 in Verkehr gebracht werden, müssen

mit einer CE- Kennzeichnung  versehen sein.

Das DVGW-Zeichen ist ein Qualitätszeichen der „Vereinigung des Gas- und Wasserfaches“.



3.3 Für den Betrieb der Flüssiggasanlage ist eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache am Betriebsort bereitzuhalten, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben enthalten sein müssen.

3.4 Alle Arbeitnehmer, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

3.5 Die Flüssiggasverbrauchsanlagen sind nach Geschäftsschluss so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Die Sicherheits - und Regeleinrichtungen sowie die Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen Zugriff Dritter gesichert sein.

3.6 Mindestabstände von Flammen zu brennbaren Stoffen (zu Holz 1 m) müssen eingehalten werden.

3.7 Gasbetriebene Wärmestrahler müssen zu brennbaren Materialien od. Stoffen einen Abstand vertikal von 2 m und horizontal von 1 m haben. Bei schwerentflammbarem Brandverhalten ist ein Abstand von 0,25 m ausreichend. In Räumen (auch Zelte) dürfen derartige Heizgeräte nur betrieben werden, wenn 25% der Fläche von Umfassungswänden offen sind. Ein Betrieb in Senken ist verboten.

3.8 Flüssiggasverbrauchsanlagen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind.

*Abweichend hiervon dürfen Flüssiggasverbrauchsanlagen an längere Schlauchleitungen angeschlossen werden, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen und wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Schlauchbruchsicherung) eingehalten werden und die verlängerten Schlauchleitungen so kurz als möglich bleiben.*

3.9 Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Lagerung der Flaschen ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller -, Lüftungs- oder Lichtschächte strömen und keine unzulässige Erwärmung (höher als 50° C) der Behälter stattfinden kann.

#### **4. Löschmittel, Alarmierung**

- 4.1 An Ständen mit offenen Flammen, Elektrowärmegegeräten oder mit besonderer Gefährdung (leicht entzündliche Stoffe) ist mindestens ein Feuerlöscher (letzte Überprüfung nicht länger als 2 Jahre) mit 9 LE vorzuhalten.
- 4.2 Bei Verwendung von Fritteusen u .ä., Fett oder Ölback- bzw. Gargeräten, ist zusätzlich zum Feuerlöscher eine Feuerlöschdecke oder ein Speziallöscher für Fettbrände vorzuhalten.
- 4.3 Möglichkeiten zur Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind über den gesamten Marktbereich zu gewährleisten.

#### **5. Blitzschutz im Freien**

- 5.1 Es sind Bereiche zu benennen (z.B. mit erhöhten Einrichtungen, freien Flächen, Gebäude oder Bäume), für die eine Blitzgefährdung (direkter Blitzschlag oder sekundäre Gefährdung durch Blitzstrom) besteht; Beschreibung von Szenarien.
- 5.2 Für die unter Ziff. 5.1 genannte Bereiche sind Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 5.3 Festlegung von Zelten mit Metallkonstruktionen und isoliertem Boden, Fahrzeuge sowie Schutzbereichen oder Gebäuden.
- 5.4 Einbeziehung der Maßnahmen bei Blitzgefährdung in den Alarmplan, Mitteilung (Durchsage) über Gefahrenlage, Schutzbereiche u. Abstände zu Bäumen, Metallmasten, Laternen, Fassaden mind. 3,0 m, anderen Personen helfen (Nichtwahrnehmung der Warnung von Kindern, Behinderten, Ausländern)
- 5.5 Spezielle Schutzbereiche respektive Schutzradien können durch Blitzauffang-einrichtungen hergestellt werden. Die Maßnahmen müssen durch einen Elektro-fachbetrieb mit Spezialisierung Blitzschutz nach VDE bestimmt und koordiniert werden.

#### **6. Außerbetriebsetzen von Fahrbetrieben**

Bei zu erwartenden Unwetterlagen (hohe Luftfeuchtigkeit, Lufttemperaturen über 25 °C, Gewitterlage u. ä.) hat der Veranstalter ein unverzügliches Stillsetzen der Fahrbetriebe (Karussell, Riesenrad, Achterbahn etc.) durchzusetzen. Alle Personen müssen diese Fahrgeschäfte zuvor verlassen können. Die Unwetterwarnstufen der meteorologischen Dienste (DWD: Wetterinfo und -warnungen, etc. ggf. über die Leitstelle des Landkreises Eichsfeld zu erfragen) sind dafür ein Kriterium.

*Hinweis: Empfehlung des Betriebens einer Onlineinformation wie z.B. facebook, twitter WhatsApp oder andere Messagingdienste*

## **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Redaktion: Brand-,Katastrophenschutz und Rettungsdienst  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-3238

03606 650-3239

E-Mail: [landratsamt@kreis-eic.de](mailto:landratsamt@kreis-eic.de)

Internet: [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de)

Druck: 15.04.2020